



Achtung: BGH-Urteil sichert Lebensversicherungskunden enorme Nachzahlungen!

Holen Sie sich jetzt Ihr Geld! Es ist Ihr Anspruch!



BGH-Urteil

Inhaltsverzeichnis

Seite	Thema
3	Vorwort
4	EuGH und BGH-Urteile für die Lebensversicherungsbranche Die gesetzliche Grundlage. Was soll erreicht werden?
7	Was ist die Nutzungsentschädigung?
8	Beispiel
9	Woher kommen diese Zahlen
9	Ablauf des Widerrufs
10	Welche Unterlagen werden benötigt?
10	Welchen Betrag erhalten Sie als Kunde?
11	Welche Verträge können rückabgewickelt werden?
11	Was mache ich mit bereits ausbezahlten Verträgen?
12	Anmeldung zum kostenlosen Webinar

Dieses eBook wird von der Deutschen Gesellschaft für RuhestandsPlanung kostenlos zur Verfügung gestellt.
Weitergabe ausdrücklich erlaubt und erwünscht. Urheberangaben dürfen nicht entfernt werden!

Deutsche Gesellschaft für RuhestandsPlanung mbH
Martin-Moser-Str. 27
84503 Altötting
Tel. 08671 9641-0
info@dgfrp.de
www.deutsche-ruhestandsplanung.de

Vorwort

Jedes Jahr Ende Januar Anfang Februar, ereignet sich ein trauriges Schauspiel. Die Lebensversicherungsgesellschaften versenden Ihre Jahresmitteilungen.

Hier gibt es Menschen, die diese Mitteilung einfach in den Ordner abheften, ohne diese genauer in Augenschein zu nehmen. Aber ein zweiter Blick würde sich hier in vielen Fällen lohnen.

Seit vielen Jahren beobachten wir nun schon einen stetigen Rückgang der laufenden Verzinsung. Zudem unterstützt durch die Politik in einem Gesetz (LVRG), welches von den normalen Bundesbürgern völlig ungeachtet verabschiedet wurde und dem Lebensversicherungskunden ein noch deutlicheres Minus zu den ursprünglich berechneten Werten einbrockt.

Welche Möglichkeit sich aber für den Lebensversicherungskunden seit kurzer Zeit bietet, erläutere ich in den folgenden Seiten.

Viel Spaß beim Lesen!

Sehr geehrte Leser,

EuGH und BGH haben weitreichende Urteile für die Lebensversicherungsbranche gefällt.

Aufgrund fehlerhafter Widerrufsbelehrungen für LV/RV/FLV-Verträge, die zwischen 1991 und 2007 abgeschlossen wurden, können Millionen von Versicherungskunden in Deutschland mit erheblichen Nutzungsentschädigungen aus bestehenden und sogar aus bereits beendeten Verträgen rechnen. **Allianz spricht von bis zu 108 Millionen betroffener Verträge, mit über 400 Milliarden einbezahlten Prämien.**

Diese Urteile sind Wasser auf die Mühlen von Millionen enttäuschter Versicherungskunden.

Viele Bürger sind mehr als unzufrieden und nicht mehr bereit, die Entwicklung ihrer immer unrentabler werdenden Lebens- oder Rentenversicherungen reaktionslos hinzunehmen.

Ablaufende Verträge brachten in den letzten Jahren meist wesentlich weniger Kapital als ursprünglich prognostiziert. Kalkulierte Altersversorgungen, Finanzierungen, Pensionszusagen, die mit entsprechenden Lebensversicherungs-Renditen der Vergangenheit kalkuliert waren, ergeben heute regelmäßig enorme Deckungslücken. Verbunden mit großem Ärger für Kunden und Finanzdienstleister, die dafür oft und fälschlich von den Klienten als Verantwortliche angesehen werden.

Was denken die Bürger heute über die Rentabilität von LV/RV/FLV?

Gäbe es eine Möglichkeit, aus bestehenden oder auch bereits abgelaufenen oder gekündigten Verträgen, rückwirkend ab Beginn auszusteigen und vom Versicherer sogar eine Nutzungsentschädigung für entgangene Erträge zu erhalten, würden 9 von 10 Befragten diese Chance nutzen. (Quelle: Eigenrecherche)

Vorab die häufigsten Fragen zum Thema Widerruf von Lebensversicherungen oder Rentenversicherungen

1. Ist der Mehrerlös für mich steuerpflichtig?

Unsere Antwort: Nach der aktuellen Steuergesetzgebung muss für den Mehrerlös aus dem Widerruf der Lebensversicherung keine Steuer bezahlt werden.

2. Ein Widerruf ist bestimmt teuer, rentiert sich das für mich überhaupt? Welche Kosten muss ich als Kunde tragen?

Unsere Antwort: Der Widerruf der Lebensversicherung oder Rentenversicherung kostet Sie kein Geld. Das zuständige Unternehmen, wie auch die Anwälte arbeiten rein erfolgsabhängig. Von dem erzielten Mehrerlös wird ein Anteil für die Bezahlung der Anwälte einbehalten. Mehr dazu unter dem Punkt Kosten und Gebühren.

3. Meine Police war zur Altersvorsorge gedacht. Gibt es Alternativen?

Unsere Antwort: Natürlich gibt es hervorragende Alternativen. Eine pauschale Empfehlung abzugeben wäre an dieser Stelle allerdings falsch. Als einfache Leitlinie möchte ich Ihnen an dieser Stelle die sogenannte Drei-Speichen Regel empfehlen. Mehr zu diesem Thema erfahren Sie von Ihrem Berater.

Die gesetzliche Grundlage

Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs aus dem Jahr 2013 können die Kunden ihre Verträge widerrufen.

Diese Möglichkeit ergibt sich aus einer fehlenden, oder falschen Widerrufsbelehrung in diesen Verträgen. Konkret handelt es sich um Verträge, mit Beginn-Datum zwischen dem **01.01.1991 und dem 31.12.2007** (Unterschrift des Kunden auf dem Antrag).

Die Lebensversicherung bietet im Normalfall ein Widerrufsrecht von 30 Tagen. Aufgrund dieser fehlerhaften Belehrungen hat der EuGH geurteilt, dass diese Frist nie begonnen hat zu laufen. Für den Kunden bedeutet dies, dass er zeitlich unbefristet seinen Vertrag widerrufen, bzw. rückabwickeln kann.

Die Versicherungsbranche schätzt, dass ca. 80 % aller Verträge, die in besagtem Zeitraum abgeschlossen wurden, davon betroffen sind. Hier wird kein Unterschied gemacht, ob es sich um eine klassische oder eine fondsgebundene Police handelt.

Was soll erreicht werden?

Kurz gesagt, das Ziel der Rückabwicklung ist die Auszahlung aller eingezahlten Beiträge (abzüglich der tatsächlichen Risikokosten) und die Einforderung einer sogenannten Nutzungsentschädigung. Dabei ist im Vorfeld zu prüfen, ob der Kunde definitiv einen Mehrwert durch die Rückabwicklung erzielt.

Wichtig: Manche Dienstleister für die Rückabwicklung einigen sich schnell und billig mit den Versicherern und erzielen nur in geringem Maße Entschädigungsleistungen für ihre Kunden.

Die Anwaltshonorare sind dabei immer verdient. Auf der Strecke bleibt der Kunde. Wir dagegen setzen auf Nutzungsentschädigung.

Was ist die Nutzungsentschädigung?

Die sogenannte Nutzungsentschädigung (NE) erhält der Kunde bei der Rückabwicklung seines Vertrages vom Versicherer. Diese Nutzungsentschädigung ist praktisch die Verzinsung für den Kunden dafür, dass das Versicherungsunternehmen über die Jahre mit dem Geld des Kunden gearbeitet hat, und damit am Kapitalmarkt Geld verdient hat.

Zu beachten ist, dass diese Nutzungsentschädigung nicht einfach mit einem pauschalen Zinssatz hochgerechnet werden kann. Hierzu gab es in jüngster Zeit ein Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main, in dem klar geregelt wurde, dass die Berechnung dieser Nutzungsentschädigung „nicht ohne Bezug auf die Ertragslage des jeweiligen Versicherers“ erfolgen darf.

Eine pauschale Verzinsung über die gesamte Laufzeit ist somit nicht mehr möglich. Aber was meint das Gericht mit der Ertragslage des jeweiligen Versicherers? Das bedeutet nun für den Kunden: Die relevanten Bestandteile für die Nutzungsentschädigung werden über die Laufzeit addiert und mit den tatsächlich erwirtschafteten Zinsen des jeweiligen Versicherungsunternehmens verzinst.



Wir wollen Ihnen dazu ein stark vereinfachtes Beispiel geben:

Kunde A spart über 20 Jahre in eine Lebensversicherung 100 Euro monatlich. Vor 3 Jahren hat A seinen Vertrag gekündigt und einen Rückkaufswert in Höhe von 13.400 Euro auf sein Konto ausbezahlt bekommen. Tatsächliche Risikokosten: 9 Euro/mlt.

Monatsbeitrag	100,00 €
Risikokosten	18,00 €
Abschlusskosten	10,00 €
Verwaltungskosten	12,00 €
Deckungsstock	60,00 €

Risikokosten: Ca. 50 Prozent sind tatsächliche Risikokosten und müssen nicht zurückerstattet werden, der Rest dient der Berechnung der Nutzungsentschädigung (NE)

Abschlusskosten: Ca. 50 Prozent sind tatsächliche Abschlusskosten und müssen unverzinst zurückerstattet werden, der Rest dient der Berechnung der NE

Verwaltungskosten: Müssen komplett zurückerstattet werden und dürfen zu 100 % für die Berechnung der Nutzungsentschädigung verwendet werden

Deckungsstock: Dient nicht der Berechnung der Nutzungsentschädigung

Alle Positionen, die für die Berechnung der Nutzungsentschädigung (NE) dienen, werden mit der tatsächlichen Verzinsung der jeweiligen Gesellschaft verzinst. Diese individuelle Verzinsung wird aufwendig aus den Bilanzen ermittelt.

Woher kommen diese Zahlen?

Die Nutzungsentschädigung beläuft sich häufig auf ein vielfaches des Rückkaufwertes bzw. des Auszahlungsbetrages. Viele Versicherungsgesellschaften haben Kosten von über 30 %. Eine Übersicht dieser Kosten stellt die BaFin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) auf Ihrer Website unter folgendem Link zur Verfügung:

www.bafin.de/DE/Publikationen/Daten/Statistiken/Erstversicherung/erstversicherung_node.html

Laut GDV (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.), haben die deutschen Lebensversicherer im Jahr 2016 Verwaltungskosten in Höhe von 2 Milliarden Euro verdient. Der Großteil dieser Kosten darf für die Berechnung der Nutzungsentschädigung verwendet werden (gemäß BGH Rechtsprechung).

Laut BGH ist ein erheblicher Teil der Nutzungsentschädigung auf Basis der jährlichen Ertragslage der Gesellschaft zu berechnen.

Ablauf des Widerrufs

Die erste Überprüfung Ihres Vertrages ist völlig kostenfrei. Hier wird überprüft ob Ihr Vertrag widerrufbar ist oder ob die Widerrufsklausel, vom Versicherer, korrekt dargestellt wird.

Diese erste Überprüfung dauert nach Eingang der vollständigen Unterlagen, gerade einmal 72 Stunden. Danach wissen Sie, ob Sie Ihren Vertrag widerrufen können und mit welchem Mehrwert Sie ungefähr rechnen können.

Ist diese erste Prüfung positiv, werden die Anwälte von Ihnen mandatiert und Sie sprechen den Widerruf gegenüber dem Versicherer aus.

Anschließend gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Der Versicherer erkennt den Widerruf an und vergleicht sich mit dem Anwalt.
2. Der Versicherer erkennt den Widerruf nicht an, dann geht die Kanzlei weiter ins Klageverfahren.

Nach Abschluss des Verfahrens bezahlt der Versicherer den „erstrittenen“ Betrag auf das Anderkonto der Anwaltskanzlei. Hier erhalten Sie durch Zahlungsauftrag innerhalb von 2 Wochen das Geld auf Ihr Konto.

Welche Unterlagen werden benötigt?

- Antragsformular
- Police/Versicherungsschein
- Anschriften zur Police
- Letzte Wertmitteilung (Dynamik)
- Ausgefüllte Auftragsformulare der DGFRP (für Anwaltskanzlei)

Bei laufenden Verträgen können Sie fehlende Unterlagen jederzeit bei der Versicherungsgesellschaft anfordern. Sie haben sogar einen Rechtsanspruch auf die Unterlagen.

Welchen Betrag erhalten Sie als Kunde?

Natürlich ist diese sehr spezialisierte Dienstleistung unserer Fachanwälte nicht kostenlos. Allerdings müssen Sie im Vorfeld kein Geld bezahlen.

Die vollständige Rückabwicklung wird rein erfolgsbezogen vergütet.

Der in der Police enthaltene Rückkaufswert steht Ihnen zu 100 % zu. Garantiert!

Vom erstrittenen Mehrwert, erhält der Rechtsdienstleister eine Gebühr von 25 %. Sollte der Fall vor Gericht gehen und eine Prozesskostenfinanzierung benötigt werden, werden noch einmal 25 % des Mehrwertes für den Prozesskostenfinanzierer abgezogen.

Sollten Sie eine Rechtsschutzversicherung einsetzen wollen, erhalten Sie 75 % des erzielten Mehrwertes.

In einigen Fällen muss ein externes Gutachten beantragt werden. Dieses Gutachten muss immer durch den Kunden bezahlt werden. Die Kosten für dieses Gutachten belaufen sich auf einmalig 200 Euro, zzgl. MwSt. Ihr Berater informiert Sie gerne.

Am besten überprüfen Sie Ihren Anspruch gleich selbst unter:

www.selbst-rechnen.de/rueckabwicklung

Welche Verträge können rückabgewickelt werden?

- Verträge zwischen dem 01.01.1991 – 31.12.2007
- Verträge mit einem voraussichtlichen Mehrwert > 5.000 €
- Verträge die innerhalb der letzten 5 Jahre gekündigt wurden
- Rückgedeckte Pensionszusagen
- Gehebelte Policien (z. B. CMI)
- Lebens-/Rentenversicherungen
- Klassische, fondsgebundene, hybride Produkte
- Laufende und auch bereits gekündigte Verträge
- Beendete und bereits ausgezahlte Verträge

Welche Vorteile haben Sie?

- Kostenfreie Ersteinschätzung, inklusive Berechnung der Nutzungsentschädigung
- Berechnung nach aktueller BGH Rechtsprechung
- Prozesskostenfinanzierung
- Nur spezialisierte Anwaltskanzleien
- Gleichgelagertes Interesse bei Kunde, Vertrieb und Rückabwickler, aufgrund prozentualer Erfolgsbeteiligung

Was mache ich mit bereits ausbezahlten Verträgen?

Bei bereits ausbezahlten Verträgen haben Sie die Möglichkeit den ausgezahlten Betrag überprüfen zu lassen. Die Versicherer sind häufig nicht in der Lage den korrekten Auszahlbetrag richtig zu berechnen. Die Unternehmen „verrechnen“ sich zu Lasten des Kunden.

Wir erstellen für den Kunden ein Gutachten. Anhand dieses Gutachtens, wird der korrekte Betrag bei dem Unternehmen eingefordert.

Den Mehrwert in Höhe von ca. 10-15% erhält der Kunde nach Abzug der Kosten auf seinem Konto gutgeschrieben.

Für das Gutachten entstehen Kosten in Höhe von 200 € zzgl. Mehrwertsteuer.

Ein interessantes Webinar, ein professionelles Seminar als erste Basis, und Sie können starten.

Melden Sie sich jetzt gleich für unser Webinar an.

Zahlen, Daten, Fakten, Erfolg!

Besuchen Sie unser kostenloses Webinar:

www.rückabwicklung-online.de

Geben Sie dieses eBook unbedingt an Ihre Freunde und Bekannte weiter.

Vielleicht haben auch diese einen Anspruch auf mehrere 10.000 Euro.



**Armin Bräuning
Bräuning Der Ruhestandsplaner**
Friedrich-List-Straße 9
78234 Engen-Welschingen
Telefon: 07733 6900
info@brafin.de
www.ruhestand-experte.de

Bildnachweis:
fotomek (fotolia), Geralt (Pixabay), bru-nO (Pixabay)